

müssen, daß eine Verwechslung unmöglich wird, wenn entweder beide Marken nur in der Zusammenfassung von Wort und Bild angewandt werden oder, wie es doch beabsichtigt ist, die Marke „Centra“ unbedingt.

Alle diese Punkte hätten zweifellos bei früherer Würdigung derselben den ganzen Streit und damit den Münchener Beschluß vermieden. Man hätte bei den Uhrmachern auch den sehr ungünstigen Eindruck vermeiden müssen, den das Verschwinden der mitunter recht wirksam aufgelegten „Centra“-Propaganda nach kurzer

Dauer bei dem kaufenden Publikum notgedrungen hervorrufen mußte. Diesen Eindruck würde man bei Einführung einer neuen Marke zweifellos in dem Ergebnis deutlich feststellen können, da das Publikum unmöglich Vertrauen gewinnen kann, wenn die Uhrmacher die Marken derart leicht wechseln. Vom verkaufstechnischen Standpunkt aus hätte man unter allen und jeden Umständen an der einmal gewählten und in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Marke festhalten müssen.

(V/193)

W. Spitzley.

Verschiedenes

Zur „Präzision“. Wir hatten in Nr. 27 der UHRMACHERKUNST einige Mitteilungen über die Lage der „Präzision“ gebracht. Es geht uns heute folgende Mitteilung zu, die über den jetzigen Stand der Sachlage Aufklärung gibt:

Im großen und ganzen sind die Zwangsmaßnahmen des Konkursverwalters auf Grund der Vorschubrechnung — enthält bekanntlich die Haftpflichtsumme — durchgeführt. Soweit einzelne Genossen bisher verschont geblieben und nicht durch einen Einstellungsbeschluß gedeckt sind, müssen sie damit rechnen, daß sie in nächster Zeit auch gepfändet werden. Es empfiehlt sich daher für diese Genossen (es können schätzungsweise 200 sein,) an den Konkursverwalter heranzutreten und ihn zu bitten, ihnen Ratenzahlungen zu gewähren, damit die Haftpflichtsumme ohne vorherige Pfändung abgedeckt wird. Die Höhe der Ratenzahlungen richtet sich nach der Höhe der Haftpflichtsumme und sollte bei der ersten Zahlung möglichst ein Betrag angeboten werden, der der Sicherheitsleistung der Nebenintervenienten, die ja 200 Mk. je Anteil beträgt, entspricht.

Diejenigen Genossen, welche innerhalb der Drei-Monatsfrist nach Zugang der amtlichen Benachrichtigung über die Verschmelzung der beiden Genossenschaften von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben und welche nicht unter das seinerzeit mitgeteilte Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 23. November 1926, wiedergegeben in der Fachpresse unter „Das außerordentliche Kündigungsrecht der Teucherner Genossen“, fallen, würden die Gegenvollstreckungsklage bzw. Feststellungsklage einzureichen haben, wenn Pfändung erfolgt. Den Entwurf zu dieser Gegenvollstreckungsklage hat sich der Schutzverband bereit erklärt gegen eine Gebühr in jedem Falle von 10 Mk. auszuarbeiten. Diese Genossen wollen sich zweckmäßig schon vor der Pfändung mit dem Schutzverband in Verbindung setzen.

Die Restbeträge auf Geschäftsanteil sind bisher noch nicht für vollstreckbar erklärt worden und kann hierzu nichts weiter mitgeteilt werden als bereits in der vorerwähnten Mitteilung angegeben ist.

Der Zwischenstreit, betreffend die Frage der Nebenintervention, insbesondere deren Wirkung bei Zwangsmaßnahmen des Konkursverwalters, ist bisher noch nicht endgültig entschieden. Das Oberlandesgericht hatte zugunsten der Nebenintervenienten entschieden. Das Verfahren wurde aber beim Landgericht erneut aufgenommen und steht die Entscheidung des Oberlandesgerichts, als letzte Instanz, noch aus.

Eine Entscheidung im Hauptprozeß liegt in erster Instanz bisher noch nicht vor. Als erste Instanz kommt das Landgericht Dresden in Betracht, und es ist zweifelhaft, ob noch im Laufe dieses Jahres eine Entscheidung erwartet werden darf.

Vor kurzem sind den Nebenintervenienten vom Schutzverband Kartenmitteilungen zugegangen, worin sie ersucht werden, eine Gebühr, wie sie anteilig auf die gesamte Hinterlegungssumme entfällt, an den Schutzverband abzuführen. Wie wir hören, sind eine Anzahl von Genossen dieser Aufforderung bis jetzt noch nicht nachgekommen und darf erwartet werden, daß sie nicht erst zahlen, wenn ihnen eine zweite Aufforderung zugeht; denn diese Beträge sind ja vom Schutzverband einstweilen vorgestreckt worden. (VI 1/622)

Deutscher Uhrenhandelsverband E. V.

Mitgliederversammlung am 5. Oktober im Weinhaus „Rheingold“, Berlin.

Der Vorsitzende, Herr Adolf Belmonte, eröffnet um 3¹/₂ Uhr die Versammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße und stimmberichtigte Vertretung sämtlicher Mitglieder fest.

Erschienen sind: Deutscher Uhrenhandelsverband E. V., Berlin, vertreten durch die Herren Adolf Belmonte, Albert Bälge, Ferdinand Tiedt, Emil Ziegler; Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), vertreten durch Herrn Verbandsdirektor W. König; Reichsverband Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede e. V., Berlin, vertreten durch Herrn Verbandsdirektor

W. Allmann; Creditoren-Verein, Pforzheim, Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes E. V., Berlin, vertreten durch Herrn Handelsgerichtsrat Richard Lebram; Verband Deutscher Uhrengrossisten, Leipzig, vertreten durch Herrn Ferdinand Tiedt; Fachgruppe für Uhren- und Gehäusefabrikation, Pforzheim, vertreten durch Herrn Adolf Belmonte; Fachpresse, vertreten durch Herrn Chefredakteur Fr. Kames; als Gast: Herr Dr. W. Felsing; als Syndikus: Herr Justizrat Dr. Felix Lenzen, Notar; als Protokollführer: Herr Dr. Hillgenberg.

Punkt I der Tagesordnung: Der Vorsitzende, Herr Adolf Belmonte, gibt einen kurzen Rückblick über die Tätigkeit des Deutschen Uhrenhandelsverbandes vom Tage der am 19. Mai 1927 erfolgten Gründung an bis auf den heutigen Tag. Er führt dabei aus, daß sich der Uhrenhandelsverband nicht nur mit der Einfuhr befaßt hat, sondern daß mit Rücksicht auf die Gesetzgebung der Kriegs- und Nachkriegszeit mit ihren Notverordnungen der Wirkungskreis im Interesse des Uhrenhandels und der verwandten Zweige hat wesentlich erweitert werden müssen. Herr Dr. Felsing ergänzt diese Ausführungen noch als Mitarbeiter hinsichtlich verschiedener Angelegenheiten des letzten Jahres, die für das gesamte Fach von Interesse sind, wie insbesondere mehrere Verfügungen des Finanzministeriums und die sich daran schließenden Verhandlungen und Vorgänge. Herr Belmonte führt unter anderem noch aus, daß der Uhrenhandelsverband verschiedentlich auch Spender gewesen ist, und zwar wurden am 2. Oktober 1919 dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher für kriegsbeschädigte Mitglieder 40000 Mk. und dem Verband Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede zu gleichem Zwecke 14500 Mk., insgesamt also 54500 Mk. überwiesen, wovon 4500 Mk. Restsumme des Sperrausschusses waren. Bei einem Dollarstand von 24,02 ergibt dies einen Goldmarkbetrag von 9544,65. Ferner sind am 7. August 1920 für die Gesellschaft des Lehrlings- und Fachschulwesens im Uhrmachergewerbe, Sitz Leipzig, 3000 Mk. und für die Einbruchskasse der Deutschen Uhrmacher, Sitz Halle, gleichfalls 3000 Mk. gestiftet worden.

Punkt II der Tagesordnung: Der Vorsitzende verliest den Prüfungsbericht der Treuhänd-Aktiengesellschaft, abgeschlossen mit dem 30. September 1927, welcher einen Kassenbestand von 4087,23 Mk. aufweist. Berichterstatler gibt noch über die einzelnen Posten der Einnahmen und Ausgaben nähere Erläuterungen. Zu einer Aussprache wird das Wort nicht gewünscht.

Punkt III der Tagesordnung: Dem Vorstand wird einstimmig Entlastung erteilt.

Punkt IV der Tagesordnung (Allgemeines): Auf Antrag des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten bringt der Vorsitzende zur Sprache, daß in nächster Zeit vom Reichswirtschaftsrat Sachverständige der Wirtschaft über die Möglichkeit und den Umfang einer Senkung von Zollsätzen gehört werden sollen. Die Aussprache über diesen Punkt wird zurückgestellt bis zur Erledigung des zu Punkt V der Tagesordnung vorliegenden Antrages auf Auflösung des Verbandes, und zwar mit der Begründung, daß, wenn der Verband aufgelöst wird, diese Frage nicht mehr vom Deutschen Uhrenhandelsverband, sondern durch die einzelnen Fachverbände zu bearbeiten sein würde.

Punkt V der Tagesordnung: Es findet eine sehr eingehende Aussprache statt für und wider die Auflösung des Uhrenhandelsverbandes. Herr Belmonte erklärt, daß er, falls der Verband bestehen bleiben sollte, nach nunmehr zehnjähriger, im Interesse des Verbandes ausgeübter anstrengender Tätigkeit ein Amt unter keinen Umständen mehr behalten bzw. annehmen würde. Ein nunmehr zur Verlesung kommender Antrag des Herrn Dr. Felsing vom Vortage lautet dahin, den Verband noch wenigstens drei weitere Jahre bestehen zu lassen. Dieser Antrag wird von ihm eingehend begründet und von Herrn Verbandsdirektor König aus den Gesichtspunkten heraus unterstützt, daß es sehr zweckmäßig wäre, zur Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten auch weiterhin noch eine neutrale Stelle für die gesamte Bearbeitung gemeinsamer Fragen des Uhrenhandels zu besitzen, und daß es leichtfertig wäre, die bewährte Einrichtung des Deutschen Uhrenhandels-